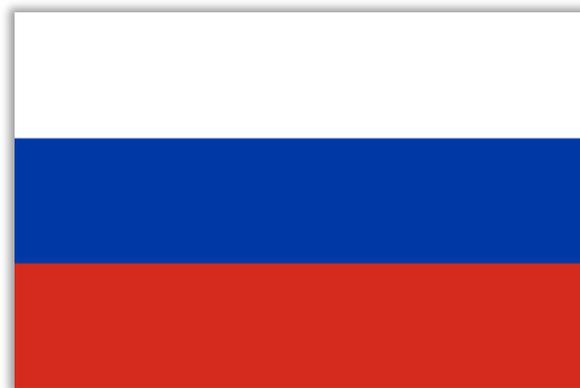


Länderspezifische Basisinformationen für Zentral- und Osteuropa

Rechtliche und steuerliche
Rahmenbedingungen in

Russland



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	2
Gründung.....	2
Verwaltung	4
Rechnungslegung	4
Ausschüttung von Gewinnen	6
Rücklagen	7
Das russische Steuer- und Abgabensystem.....	8
Ertragsteuern.....	8
Umsatzsteuern	10
Sozialversicherung für Arbeitnehmer.....	11
sonstige Steuern und Abgaben	11
Steuern und Abgaben für Geschäftsführer	11
Abgabenordnung.....	12
Kontaktperson.....	13
Haftungsausschluss	13
Impressum.....	13

Stichwortverzeichnis

Abschlussprüfung	5	Kleinunternehmerregelung	10
Advance Ruling.....	12	Körperschaftsteuer	8
Aufenthaltsbewilligung.....	4	Mindestkörperschaftsteuer.....	9
Bareinlagen.....	3	Mindestlohn.....	2
Beschäftigungsbewilligung.....	3	Mindeststammkapital.....	2
Einkommensteuer	8	Offenlegung	5
Einpersonengesellschaft.....	2	Quellensteuer	10
Geschäftsführer.....	3	Sacheinlagen.....	3
Gesellschafterdarlehen	9	Sozialversicherung	11
Grunderwerbsteuer.....	11	Umsatzsteuer.....	10
Haftung.....	4	Unternehmensgruppe	9
Interimsdividenden	7	Verlustverwertung.....	9
Jahresabschluss	5	Vorsteuerrückerstattung	10
Kapitalrücklagen.....	7	Wirtschaftsjahr	4

Hinweis: Das Dokument bezieht sich primär auf das russische Äquivalent einer österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge kurz GmbH genannt). Die Informationen sind (außer bei expliziter Anmerkung) auf Stand 2018.

Allgemeine Informationen

Bezeichnung in der Landessprache	ООО (Общество с ограниченной ответственностью)
Landeswährung	RUR (Wechselkurs ca. 76 RUR/€) ¹
Mindeststammkapital	10 000 RUR (ca. 130€)
Einpersonengesellschaft	möglich eine Gesellschaft kann allerdings nicht von einer Gesellschaft gegründet werden, die ebenfalls nur einen Gesellschafter hat (die russische Rechtsprechung wendet dies momentan nicht auf ausländische Gesellschaften an, dazu gibt es aber keine offizielle Auslegung)
Mindestlohn	ja, monatlich 11.163 RUR (2018), 11.280 RUR (2019) Teilgebiete Russlands sind berechtigt, einen höheren Mindestlohn festzulegen (z.B. in Moskau 18.781 RUR)

Gründung

Gesellschaftsvertrag (Form)	-
geschätzte Gesamtkosten (in €)	≈236€ (inkl. Mindeststammkapital)

¹ Stand 4.12.2018

<u>Bar- und Sacheinlagen:</u>	
a) Wie viel vom Stammkapital muss mindestens in bar einbezahlt werden?	Das Mindeststammkapital muss in bar einbezahlt werden. Wenn das Stammkapital höher ist, als das Mindeststammkapital, kann der Rest in Form von Sacheinlagen eingebracht werden.
b) Voraussetzungen für die Einbringung von Sacheinlagen	<p>Die Einbringung von Sacheinlagen kann in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> • beweglichen und unbeweglichen Sachen • Anteilen an anderen Unternehmen • staatlichen und kommunalen Anleihen oder • Rechten an geistigem Eigentum (inkl. Lizenzvereinbarungen), sofern deren Wert geschätzt werden kann, <p>erfolgen, sofern nichts anderes gesetzlich vorgesehen ist. Die Bewertung der Sacheinlagen erfolgt durch ein lizenziertes Gutachten.</p>
<u>Geschäftsführer:</u>	
1. Mindestanzahl	1
2. Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft	keine
3. Beschäftigungsbewilligung	Ein Geschäftsführer, der kein Staatsangehöriger der Russischen Föderation und bei der GmbH angestellt ist, muss eine Beschäftigungsbewilligung vorweisen können, um als Geschäftsführer des Unternehmens handeln zu können.

4. Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung	keine Voraussetzung für Geschäftsführer
5. persönliche Haftung	Die Geschäftsführer haften für Schäden, die der GmbH durch ihre schuldhaften Handlungen (Unterlassung) zugefügt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zur Bestimmung der Gründe und der Höhe der Haftung sind der gewöhnliche Geschäftsablauf und andere relevante Bedingungen zu berücksichtigen.
6. Mindestvergütung	keine Sonderregeln für Arbeitnehmer → Mindestlohn siehe oben Wenn der Geschäftsführer kein Staatsangehöriger der Russischen Föderation ist und im Rahmen einer Bewilligung für qualifizierte Arbeiter arbeiten darf, muss das Gehalt mindestens 167.000 RUR pro Monat betragen.

Verwaltung

Rechnungslegung

vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr	nicht zulässig
	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des entsprechenden Jahres. Eine andere Rechnungslegungsperiode (kürzer als ein

	<p>Kalenderjahr) gilt für das Jahr, in dem das Unternehmen gegründet, reorganisiert oder liquidiert wurde.</p>
<p>Erstellung des Jahresabschlusses</p>	<p>Sprache: russisch</p>
	<p>Währung: RUR</p>
	<p>Inhalt:</p> <p>Der Jahresabschluss enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die dazugehörigen Anlagen.</p> <p>Folgende Gegenstände unterliegen der Rechnungslegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsoperationen • Aktiva • Passiva • Finanzierungsquellen • Einnahmen • Aufwendungen • Andere, gesetzlich vorgesehen
<p>Verpflichtung zur Abschlussprüfung</p>	<p>Es gibt keine generelle Verpflichtung für GmbH Abschlussprüfungen durchzuführen. Eine solche Prüfung ist jedoch in bestimmten Fällen erforderlich (z. B. für Kreditinstitute, für GmbH mit bestimmten Verkaufserlösen, usw.).</p>
<p>Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses</p>	<p>In der Regel bestehen keine Anforderungen an die Offenlegung von Abschlüssen der GmbH, abgesehen von einigen Ausnahmen (z.B. bei der Anleiheemission ist der Jahresabschluss und die Bilanz zu veröffentlichen).</p>

Voraussetzungen

Die Entscheidung über die Gewinnausschüttung darf getroffen werden, außer:

- 1) das genehmigte Stammkapital wurde nicht vollständig bezahlt
- 2) der beizulegende Zeitwert des Anteils wurde dem Mitglied nicht ausgezahlt, obwohl diese Zahlung gesetzlich vorgeschrieben ist (betrifft Fälle, in denen die GmbH den eigenen Anteil kaufen muss; u.a. dann, wenn ein Gesellschafter seinen Anteil veräußern möchte, der Gesellschaftsvertrag eine Veräußerung an Dritte verbietet und kein anderer Gesellschafter den Anteil übernehmen möchte)
- 3) das Unternehmen hat die Merkmale eines insolventen Unternehmens oder es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass das Unternehmen in Konkurs geht, wenn die Gewinnausschüttung erfolgt
- 4) der Wert des Nettovermögens ist geringer als das genehmigte Stammkapital und die Kapitalrücklagen oder wäre geringer, wenn die Gewinnausschüttung erfolgt
- 5) in anderen Fällen, die gesetzlich vorgesehen sind (z.B. betreffend Kreditinstitute)

Die GmbH ist in folgenden Fällen nicht berechtigt, den Gewinn nach der Entscheidung über die Gewinnausschüttung auszuschütten:

- 1) das Unternehmen hat die Merkmale eines insolventen Unternehmens oder es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass das Unternehmen in Konkurs geht, wenn die Gewinnausschüttung erfolgt
- 2) der Wert des Nettovermögens ist geringer als das genehmigte Stammkapital und die

	<p>Kapitalrücklagen oder wird geringer, wenn die Gewinnausschüttung erfolgt</p> <p>3) andere Fälle, die gesetzlich vorgesehen sind</p>
Berechnung	<p>der ausschüttbare Gewinn ist der buchmäßige Nettogewinn nach Steuern</p>
Ausschüttung von Interimsdividenden	<p>Die Nettogewinne der GmbH können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.</p>

Rücklagen

Bildung von Kapitalrücklagen (neben dem Stammkapital)	<p>Der beizulegende Zeitwert der Einzahlungen in das genehmigte Stammkapital kann größer als der Nennwert der Beteiligung sein. In diesem Fall ändert der „Zusatz-Anteil“ das Stammkapital nicht.</p> <p>Abgesehen von dem genehmigten Stammkapital kann die Satzung gemäß dem Gesetz über GmbH verlangen, dass die Mitglieder Pflichtbeiträge zum Eigentum der GmbH leisten. Diese Verpflichtung kann bei der Gründung oder später, wenn die einstimmige Entscheidung aller Mitglieder vorliegt, in die Satzung aufgenommen werden.</p> <p>Die Mitglieder können mit einer qualifizierten Mehrheitsentscheidung (nicht weniger als 2/3 der abgegebenen Stimmen) beschließen, einen Beitrag zum Eigentum der GmbH zu leisten, es sei denn, die Satzung sieht eine größere Anzahl der abgegebenen Stimmen vor.</p> <p>Diese Beiträge ändern nicht den Nennwert und das Verhältnis der Beteiligungen.</p> <p>Eine GmbH kann Kapitalrücklagen im Verfahren und zu den Bedingungen bilden, die in der Satzung vorgesehen sind.</p>
--	--

Auflösung von Kapitalrücklagen	Das Gesetz sieht keine Anforderungen an die Rückzahlung der Kapitalrücklagen vor (in Bezug auf einige juristische Personen, beispielsweise für Banken und lizenzierte Teilnehmer des Wertpapiermarktes, können besondere Anforderungen gelten).
---------------------------------------	---

Das russische Steuer- und Abgabensystem

Ertragsteuern

Einkommensteuer	Standardsatz für Ansässige der Russischen Föderation: 13%
	Standardsatz für Nichtansässige: 30%
	Steuersatz auf Dividenden von russischen Unternehmen für Nichtansässige: 15%
	Steuersatz für ausländische hochqualifizierte Spezialisten: 13%
Körperschaftsteuer	allgemeine Besteuerung
	20%
	ermäßigter Steuersatz für Sondersteuerzahler (abhängig von der Region): bis zu 15,5%
	ermäßigter Steuersatz für Einwohner von Sonderwirtschaftszonen: bis zu 3%
	bis zu 0% für Einwohner von besonderen High-Tech-Wirtschaftsgebieten

	<p>vereinfachte Besteuerung</p>
	<p>Unter gewissen Voraussetzungen kann eine Gesellschaft eine vereinfachte Besteuerung wählen:</p> <p>Diese beträgt entweder 6% des Bruttoeinkommens oder 15% des Nettoeinkommens (Einkommen abzüglich Aufwendungen).</p> <p>Solche Gesellschaften sind dadurch auch von der Mehrwertsteuer befreit (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, die bei Importvorgängen anfällt).</p>
<p>Mindestkörperschaftsteuer</p>	<p>keine</p>
<p>Unternehmensgruppe für steuerliche Zwecke</p>	<p>möglich</p>
<p>Verlustverwertung</p>	<p>Verluste können für unbegrenzte Zeit vorgetragen werden.</p> <p>Die Verrechnung von Verlustvorträgen mit zu versteuerndem Einkommen ist auf 50% des zu versteuernden Einkommens begrenzt.</p>
<p>ertragsteuerliche Beschränkungen für Gesellschafterdarlehen bzw. bei Abzug von darauf entfallenden Fremdkapitalzinsen</p>	<p><u>für auf Rubel lautende Schulden:</u></p> <p>ab 75% des Leitzinssatzes der Zentralbank Russlands (CBR) bis zu 125% des CBR-Leitzinses (etwa ab 5,4% bis zu 9%)</p> <p><u>für auf Euro lautende Schulden:</u></p> <p>von EURIBOR+4 Prozentpunkt (p.p.) bis zu EURIBOR+7 p.p.</p> <p><u>für auf USD und andere Währungen lautende Schulden:</u></p> <p>von LIBOR+4 Prozentpunkt (p.p.) bis zu LIBOR+7 p.p.</p>

Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich	besteht seit 30.12.2002	
Höhe der Quellensteuern:	a) auf nationaler Ebene:	b) gemäß DBA:
i. auf Dividenden:	15%	15%/5%
ii. auf Zinsen:	20%	0%
iii. auf Lizenzgebühren	20%	0%

Umsatzsteuern

	normaler Steuersatz	ermäßigter Steuersatz
Höhe der Umsatzsteuer	18%	10%/0%
Kleinunternehmerregelung	<p>Anforderungen an Kleinunternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahresumsatz \leq 800.000.000 RUR • durchschnittliche Mitarbeiter \leq 100 Personen • Beteiligung von mittleren oder großen Unternehmen an kleinen Unternehmen \leq 49% • Beteiligung von religiösen Organisationen und Behörden \leq 25% 	
Vorsteuerrückerstattung an inländische Unternehmer	<p>Steuerpflichtige haben generell Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kauf erfolgte zur Verwendung bei umsatzsteuerpflichtigen Transaktionen. • Vorauszahlungen zur Verwendung bei umsatzsteuerpflichtigen Transaktionen geleistet 	

	Die zu bezahlende Umsatzsteuer kann mit der Vorsteuer verrechnet werden.
Vorsteuerrückerstattung an ausländische Unternehmer	Ausländische Betriebsstätte wird als Umsatzsteuerzahler behandelt.

Sozialversicherung für Arbeitnehmer

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Beitragsätze	-	30%
Beitragsgrundlage	Bruttolohn (inkl. potenzieller Boni)	
Höchstbeitragsgrundlage	Pensionsversicherung	Kranken- und Unfallversicherung
	1.021.000 RUR pro Jahr	815.000 RUR pro Jahr

sonstige Steuern und Abgaben

Grunderwerbsteuer	keine
Steuern iZm Einzahlung von Eigenkapital	keine

Steuern und Abgaben für Geschäftsführer

Sozialversicherung: als Arbeitnehmer	siehe allgemeine Informationen zur Sozialversicherung oben
Sozialversicherung: als Selbstständiger	keine Sonderregelung für Geschäftsführer; Selbstständige sind nicht verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen

Einkommensteuer: als Arbeitnehmer/Selbstständiger	siehe allgemeine Informationen zur Einkommensteuer oben
Umsatzsteuer: als Selbstständiger	siehe allgemeine Informationen zur Umsatzsteuer oben

Abgabenordnung

Besteht die Möglichkeit eines Advance Ruling? Wenn ja, welche Gebiete sind davon umfasst?	nein
--	------

Kontaktperson

Ansprechpartner	Alexander Sirous	
Telefonnummer	Office: +7 495 7838800 – Durchwahl 104 Mobile: +7 964 7229900	
E-Mail-Adresse	sirous@crowerusaudit.ru	

Haftungsausschluss

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich hierbei um keine verbindliche Rechtsauskunft handelt. Alle Informationen wurden von uns sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Trotzdem lassen sich Fehler nie vollständig ausschließen, weshalb wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität übernehmen können.

Dieses Dokument stellt weiters keinen Ersatz für eine umfangreiche, persönliche Rechtsberatung dar, sondern soll bloß einen vereinfachten Einblick in die Rechtslage des jeweiligen Landes bieten.

Impressum

Vanas & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
Teinfaltstraße 9/7
1010 Wien
FN 345446 i
E-Mail: office@crowe-vanas.at
Website: www.crowe-vanas.at